

**BIBLIOTHEK DER
HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN**

A — 1030 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

72 67 56

56 16 85 SERIE

zu Zl. B 70/83

Wien, am 17.10.1983

An das
Präsidium der Nationalrates
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Beil. GESETZENTWURF
Zl. <u>25</u> GE/19
Datum: 18.NOV.1983
Verteilt 1983-11-22 former

XII Wiener

Bez.: Bundesministerium f.Wissenschaft u.Forschung,
Erlaß GZ. 59.005/1-18/83 vom 26.Juni 1983

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung.

Der unterzeichnete Bibliotheksdirektor gestattet sich,
in Befolgung obzit. Erlasses, dem Präsidium des Nationalrates
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu obzit. Entwurf zu
überreichen.

Der Bibliotheksdirektor:

Dr. Helga Scholz

(Dr. Helga Scholz)

25 Beilagen

BIBLIOTHEK DER
HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN
A - 1030 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18
72 67 56 56 16 85 SERIE

B 70/83

Wien, am 16. November 1983

An das

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Abteilung I/8

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bez.: GZ. 59.005/1-18/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird; Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme.

Der unterzeichnete Bibliotheksdirektor gestattet sich, zu dem obzit. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 30 Abs.2 lit.a

Da gem. § 37 Abs.7 das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Bibliothekspersonal, abweichend von den Bestimmungen der §§ 13 Abs.2 und 14 Abs.1, dem Bibliotheksdirektor untersteht, wird ersucht, dem Gesetzestext einen Passus einzufügen, der zum Ausdruck bringt, daß die Besorgung der Personalangelegenheiten der Hochschulbibliothek zwar durch die Hochschuldirektion erfolgt, damit verbundene Anweisungen jedoch dem Bibliotheksdirektor vorbehalten sind.

ad § 30 Abs.2 lit.i

Ebenfalls wichtig erscheint es, im Gesetzestext festzuhalten, daß die Verpflichtung der Hochschuldirektion zur Beratung von Organen der Hochschule in Rechtsangelegenheiten auch gegenüber der Hochschulbibliothek besteht (entsprechend den Intentionen des Durchführungsverordnungen zum § 37, ZI.59005/37-18/70, S.14 f., letzter Satz: "Soweit in Verwaltungsangelegenheiten namentlich dienst- und besoldungsrechtlicher Natur eine rechtskundige Beratung erforderlich ist, hat diese durch den Rektoratsdirektor zu erfolgen").

ad § 31 Abs.1 und 3

Wie einerseits bezüglich der Zusammenarbeit der Hochschulbibliothek mit der Hochschuldirektion obenstehende Ergänzungen im Gesetzestext als wünschenswert betrachtet werden, wird andererseits auch eine analoge Vorgangsweise in einer die

- 2 -

Zusammenarbeit der Hochschulbibliothek mit der Quästur betreffenden Formulierung in § 31 Abs.1 vorgeschlagen. Sie könnte lauten: "... Sie hat alle Kassengeschäfte als Kasse der Hochschule und der Hochschulbibliothek zu besorgen ..."; eine ebenso als wichtig erachtete Erweiterung der Bestimmungen von § 31 Abs.3 wäre eine sinngemäße (oder wörtliche) Übernahme der Ausführungen des obzit. Durchführungserlasses zum § 37 in den Gesetzes- text (S.14, 3.Absatz: "Soweit dem Bibliotheksdirektor ... ein Entscheidungsrecht in finanziellen Angelegenheiten zukommt ..., ist die Quästur bei der technischen Durchfüh- rung an seine Aufträge gebunden").

Die vorgebrachten Argumente zur Erweiterung des Gesetzestextes der §§ 30 und 31 scheinen deshalb so wichtig, weil durch eine gesetzliche Verankerung der beiderseitigen "Verpflichtung zur Kooperation" zwischen Dienststellen der Hochschule und Hochschulbib- liothek (obzit.Durchführungserlaß, S.14, 2.Absatz, letzter Satz) wesentlich mehr Gewicht als bisher verliehen wird.

ad § 20 Abs.1

Gehörten bisher dem Gesamtkollegium mit Sitz und Stimme nur für einen bestimmten Zeitraum gewählte Personen an, sieht der Entwurf der Novellierung vor, daß nunmehr zwar auch der Hochschuldirektor dem Gesamtkollegium mit Sitz und Stimme angehört, dem Bibliotheksdirektor jedoch, wie bisher, Stimmrecht ausschließlich in Bibliotheksangelegen- heiten zukommt. Unter Bezugnahme auf die Formulierung auf dem Vorblatt zum Gesetzes- entwurf, daß "den spezifischen Zielsetzungen und strukturellen Besonderheiten der Kunsthochschulen weiterhin Rechnung zu tragen sein wird", sei die Anmerkung erlaubt, daß dieser Grundsatz speziell auch für die Kunsthochschul-Bibliotheken anwendbar wäre. Dies erhellt nicht zuletzt aus der Tatsache, daß es nicht unerheblich ist, ob der Direktor einer Kunsthochschul-Bibliothek u.a. auch ein für die jeweilige Kunsthochschule einschlägiges oder zumindest fachverwandtes Studium absolviert hat. Bedingt durch die fachgebundene, spezifische Struktur einer Kunsthochschule und damit auch ihrer Bibliothek, ist daher der Bibliotheksdirektor innerhalb seines Aufgabenbereiches zu einem Teil gewissermaßen "integriert" in den Lehr- und Forschungsbetrieb an der Hochschule. Es scheint daher unerlässlich zu betonen, daß gerade an einer Kunsthochschule der Bibliotheksdirektor wohl ebenso zur Willensbildung des Gesamtkollegiums beitragen kann wie der Hochschuldirektor oder die Personalvertretung. Aus diesen Überlegungen resultiert die Anregung, § 20 Abs.1 des Gesetzestextes so zu ergänzen, daß der Bibliotheksdirektor einer Kunsthochschule - unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kunsthochschulen und daher abweichend von der Regelung für Universitäten - dem Gesamtkollegium mit Sitz und Stimme angehört.

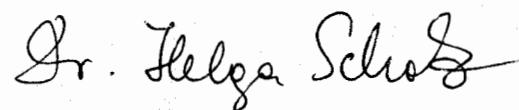
Ergänzend zu den Stellungnahmen ihrer Kollegen, betreffend die §§ 20, 30 und 31, erlaubt sich die Unterzeichnete zu bemerken, daß es äußerst vorteilhaft wäre, analog den

- 3 -

Bestimmungen über die Institute, denen wie der Hochschulbibliothek in § 1 Abs.2 eingeschränkte Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, folgenden Passus als lit.b in § 37 Abs.4 aufzunehmen: "die Entscheidung über Mitgliedschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs.2 lit.b". Diese wörtliche Übernahme des letzten Satzes von § 35 Abs.7 wäre deshalb für die Hochschulbibliotheken wichtig, weil der Bezug von Spezialpublikationen an eine Mitgliedschaft bei der jeweiligen Herausgeber-Institution gebunden sein kann.

Mit dem Ersuchen, sich der vorgebrachten-Stellungnahme nicht zu verschließen und sie wohlwollend zu prüfen,

der Bibliotheksdirektor:



(Dr.Helga Scholz)